

# **BVGer B-2534/2025 vom 4. November 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-2534\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2534_2025)

FR: TAF B-2534/2025 du 4 novembre 2025

IT: TAF B-2534/2025 del 4 novembre 2025

## **Regeste**

Anerkennung Abschluss/Ausbildung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021), deren Beurteilung in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fällt (Art. 31 und Art. 33 Bst. h des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]; vgl. Zwischenentscheid des BVGer B-1813/2020 vom 26. Februar 2021 E. 2.2.4). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte (Art. 52 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 VwVG) Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Begründung der Parteien oder der Vorinstanz gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz verfügt bei der Anerkennung einer ausländischen Ausbildung und der damit möglicherweise verbundenen Anordnung von Ausgleichsmassnahmen über besonderes Fachwissen. Sie vermag diese daher sachgerechter zu beurteilen als das Bundesverwaltungsgericht. Insofern ist der Vorinstanz ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu belassen, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weicht nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz ab. Es korrigiert nur unangemessene Entscheidungen, überlässt aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen (vgl. BGE 142 II 451 E. 4.5.1; 138 II 77 E. 6.4; 134 III 193 E. 4.4; 130 II 449 E. 4.1 Urteile des BVGer B-4821/2023 vom 8. März 2024 E. 2.2; B-2372/2022 vom 15. März 2024 E. 2; B-5105/2021 vom 21. September 2022 E. 4.4 je m.w.H.).

### **E. 3**

Die Beschwerde ist nur innerhalb des Streitgegenstandes zulässig. Dieser wird durch den angefochtenen Entscheid und die Parteibegehren bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den äusseren Rahmen des Streitgegenstandes begrenzt (vgl. BGE 150 II 334 E. 5.5.1.1; 144 II 359 E. 4.3; BVGE 2024 IV/2 E. 1.4 je m.w.H.). Im Teilentscheid vom 23. März 2021 prüfte die Vorinstanz die Vergleichbarkeit der Ausbildungen gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21) und die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255/22 vom 30. September 2005; im Folgenden: Richtlinie 2005/36/EG; vgl. zu den Rechtsgrundlagen statt vieler auch Urteil des BVGer B-4821/2023 vom 8. März 2024 E. 3, ebenfalls betreffend Physiotherapie). Aufgrund der festgestellten Unterschiede zwischen der Ausbildung des Beschwerdeführers und der Schweizer Ausbildung ordnete die Vorinstanz Ausgleichsmassnahmen nach Art. 14 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG an. Diese konnten unter anderem in einem Anpassungslehrgang bestehen (Art. 14 Richtlinie 2005/36/EG). Ein Anpassungslehrgang kann «gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung» einhergehen, wobei die «Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung [...] von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt» werden können (Art. 3 Abs. 1 Bst. g Richtlinie 2005/36/EG). Im Dispositiv des Teilentscheids wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer könne «sich zwischen einer Zusatzausbildung mit 6-monatigem Anpassungslehrgang, welcher unter Punkt IV definiert ist, oder einer Eignungsprüfung» entscheiden (Ziff. 3 des Dispositivs; Hervorhebungen weggelassen). Ziffer IV der Erwägungen enthält (in Fettdruck) den Hinweis, dass der Anpassungslehrgang «[a]n schliessend oder gleichzeitig zur Zusatzausbildung» zu absolvieren sei. Der Teilentscheid vom 23. März 2021 blieb unangefochten. Er ist daher nicht mehr Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens, so dass auf dessen Dispositiv nicht mehr zurückzukommen ist.

### **E. 4**

Umstritten ist im Wesentlichen, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Anerkennung seines slowakischen Diploms vorenthalten durfte, weil er die Zusatzausbildung erst nach dem Anpassungslehrgang beendete.

### **E. 5**

Aus den Akten (vgl. Bst. B. im Sachverhalt) ergibt sich, dass der Anpassungslehrgang gemäss dem eingereichten Qualifikationsbogen und zusätzlicher expliziter Bestätigung der Betreuungsperson vom 2. November 2021 bis zum 15. Mai 2022 stattfand. Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzausbildung wurde indessen erst mit Diplom vom 21. Juni 2024 bescheinigt. Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzausbildung «Reflektierte Praxis - Wissenschaft verstehen» an der ZHAW erfolgte somit, wie die Vorinstanz zu Recht festhält, erst nach dem Anpassungslehrgang, dessen erfolgreiche Absolvierung die Vorinstanz zu Recht nicht in Frage stellt. Allerdings legte der Beschwerdeführer bereits vor der Vorinstanz eine Bestätigung für die Anmeldung für die Nachprüfung des Weiterbildungskurses «Reflektierte Praxis - Wissenschaft verstehen» an der ZHAW vom 22. Dezember 2022 sowie mit seiner Beschwerde eine an ihn adressierte Rechnung der ZHAW vom 23. Dezember 2021 für den Weiterbildungskurs «Reflektierte Praxis - Wissenschaft verstehen» an der ZHAW vom 28. Januar 2022 bis zum 19. Mai 2022 ins Recht. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer sich auch für die Session

02.2023 desselben Kurses angemeldet hat. Mit dem Beschwerdeführer ist somit davon auszugehen, dass er die Zusatzausbildung zusammen mit dem Anpassungslehrgang in Angriff nahm.

#### **E. 6**

Art. 3 Abs. 1 Bst. g Richtlinie 2005/36/EG auferlegt der zuständigen Behörde die Kompetenz, «die Einzelheiten» der Ausgleichsmassnahmen festzulegen. Dadurch wird der Vorinstanz bei der Entscheidung bezüglich der Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen ein weiter Spielraum eingeräumt. Es ist somit nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz in der Verfügung vom 23. März 2021 im Dispositiv eine Zusatzausbildung mit 6-monatigem Anpassungslehrgang fordert und in Punkt IV der Erwägungen - auf die im Dispositiv verwiesen wird - festhält, der Anpassungslehrgang sei anschliessend oder gleichzeitig zur Zusatzausbildung von mindestens 5 ECTS zu absolvieren. Solche Verweise sind grundsätzlich zulässig (vgl. BVGE 2009/46 E. 2.1). Gleiches gilt auch für das Schreiben der Vorinstanz vom 5. April 2022, das in Fettdruck ebenfalls darauf hinweist, dass der Anpassungslehrgang anschliessend oder gleichzeitig zur Zusatzausbildung stattzufinden habe und zudem festhielt, dass vorgängig absolvierte Anpassungslehrgänge wiederholt werden müssten. Der Beschwerdeführer bringt denn auch zu Recht nicht vor, dass die von der Vorinstanz verfügte Reihenfolge von Anpassungslehrgang und Zusatzausbildung unzulässig oder ihm nicht bekannt gewesen sei. In Ziffer 8 des bereits erwähnten Merkblatts «Anpassungslehrgang Niveau FH», das dem Entscheid vom 23. März 2021 beilieg, geht die Vorinstanz indessen weiter, indem sie ausführt, ein Anpassungslehrgang sei «ungültig, wenn formelle Kriterien nicht beachtet werden, insbesondere, wenn [...] die Zusatzausbildung nach Abschluss des Anpassungslehrgangs beendet wurde».

#### **E. 7**

Gemäss Ziffer 1 des Merkblatts handelt es sich dabei um «Weisungen», die sich «an: Gesuchstellende, Arbeitgebende, die den Gesuchstellenden einen Ausbildungslehrgang anbieten, und Begleitpersonen, die über die fachlichen Qualifikationen verfügen, um den Anpassungslehrgang zu begleiten und zu bewerten» richten. Als Verwaltungsverordnung bezweckt eine Weisung, Gewähr für eine einheitliche und rechtsgleiche Auslegung und Anwendung der Gesetze und Verordnungen zu bieten. Anders als Bundesgesetze (und Rechtsverordnungen) sind Verwaltungsverordnungen für rechtsanwendende Behörden zwar nicht massgebend (vgl. BGE 150 I 93 E. 6.3), sie werden rechtsprechungsgemäss aber berücksichtigt, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen und diese mithin überzeugend konkretisieren (vgl. BGE 151 V 137 E. 4.3; 148 V 385 E. 5.2; 147 II 248 E. 2.2.1; 146 V 233 E. 4.2.1). Ausgangspunkt bildet aber in jedem Fall das Gesetzesrecht, soweit solches besteht (vgl. BGE 149 II 290 E. 3.3.2 f.; 142 II 182 E. 2.3.2 je m.w.H.). Im vorliegenden Fall gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die den Spielraum weiter konkretisieren, den Art. 3 Abs. 1 Bst. g Richtlinie 2005/36/EG der Vorinstanz einräumt. Schranken werden der Vorinstanz indessen durch die Verfassung, hier insbesondere durch den in Art. 5 Abs. 2 BV verankerten Grundsatz der Verhältnismässigkeit gesetzt. Dieser gebietet es, dass eine Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich sein und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweisen muss (vgl. BGE 149 III 193 E. 5.2; 148 II 475 E. 5; 147 I 450 E. 3.2.3; BVGE 2023 IV/1 E. 7.8; 2019 I/3 E. 5.1 je m.w.H.). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Anpassungslehrgang dazu dient, das in der

Zusatzausbildung erworbene theoretische Wissen in die Praxis zu transferieren (vgl. Ziff. II. und III. der angefochtenen Verfügung). Daher besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Zusatzausbildung dem Anpassungslehrgang vorangeht oder zumindest gleichzeitig absolviert wird. Indessen ist nicht erkennbar, inwiefern es erforderlich ist, dass die Zusatzausbildung, wie im Merkblatt verlangt, vor Beendigung des Anpassungslehrgangs erfolgreich abgeschlossen sein muss bzw. ein Anpassungslehrgang zu wiederholen ist, falls dies nicht zutrifft. Dies umso mehr, als die Vorinstanz selber in ihrer Verfügung auch ein gleichzeitiges Absolvieren von Lehrgang und Zusatzausbildung ausdrücklich vorsieht. Werden, wie es vorliegend gemäss den Akten der Fall war, Lehrgang und Zusatzausbildung gleichzeitig in Angriff genommen, ist eine erfolgreiche Absolvierung des Anpassungslehrgangs daher auch dann zu berücksichtigen, wenn der erfolgreiche Abschluss der Zusatzausbildung nach Beendigung des Anpassungslehrgangs erfolgt. Die Beschwerde erweist sich daher als begründet. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und der ausländische Ausbildungsabschluss des Beschwerdeführers zu anerkennen. Auf die weiteren vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen ist unter diesen Umständen nicht mehr weiter einzugehen.

#### **E. 8**

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als obsiegende Partei, weshalb ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt, selbst wenn sie unterliegen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG). Als obsiegende Partei hätte der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Er war im vorliegenden Verfahren indessen nicht vertreten und hat auch sonst keine anrechenbaren Kosten in diesem Sinn dargetan, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.